



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



40.10
Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Auskunft erteilt
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Besuchsadresse

Postanschrift und
Fristenbriefkasten
Unser Aktenzeichen

**Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**
**Grundsatzangelegenheiten, Dorf- und
Regionalentwicklung**

9. Januar 2026

Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg Bebauungsplan „Fellersborn“ 1. Erweiterung mit FNP-Änderung Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Guten Tag,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. November 2025 hinsichtlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB für die Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg, Bebauungsplan „Fellersborn“ 1. Erweiterung und Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

Die Kreisverwaltung Limburg-Weilburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Eine Abfrage innerhalb unserer Fachdienste hat relevante Rückmeldungen ergeben.

Weitere Fachdienste sahen keine Notwendigkeit der Stellungnahme oder sehen keine Bedenken.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18	BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60	BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33	BIC: NASSDE55XXX

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Internet
Facebook
Instagram

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
www.facebook.com/landkreisl limburg weilburg/
[www.instagram.com/landkreis limburg weilburg/](https://www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/)

Fachdienst Landwirtschaft und Schutzgebietsmanagement

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans „Fellersborn“ 1. Erweiterung.

Eine Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist unabdingbar. Bis zur Vorlage einer endgültigen Eingriffs- und Ausgleichsplanung behalten wir uns eine abschließende Stellungnahme vor.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens verzichtet werden sollte. Auf die Inanspruchnahme einer externen nicht landwirtschaftlichen Ausgleichsfläche, die Auswahl von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen oder den Ankauf von Ökopunkten sei an dieser Stelle hingewiesen.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Gerne geben wir zu den überlassenen Unterlagen unsere nachfolgende Stellungnahme ab. Diese berücksichtigt entsprechend der Anlage zum Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 die Belange des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes sowie des bodengebundenen Rettungsdienstes als Teil der Gesundheitspflege und des Sozialwesens.

Unsere inhaltliche Stellungnahme ist entbehrlich, da die von hier zu vertretenen öffentlichen Belange nicht betroffen sind bzw. diese in den vorgelegten Unterlagen bereits ausreichend gewürdigt wurden.

Untere Naturschutzbehörde

Siehe Anlage.

Sachgebiet Mobilitätsmanagement

Als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der geplanten Erweiterung des Baugebietes.

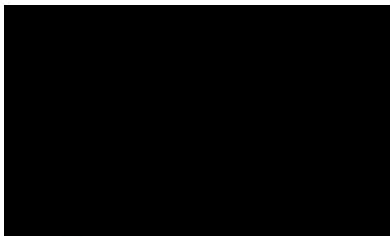
Es sind keine Kreisstraßen in diesem Gebiet betroffen.

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

Aus unserer Sicht, ist die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH von der Änderung des FNP in Löhnberg nicht betroffen.

Wir bitten um Berücksichtigung vorgenannter Belange.

Fragen beantworten wir gerne.



Anlage: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26. November 2025



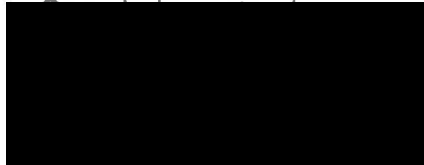
Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



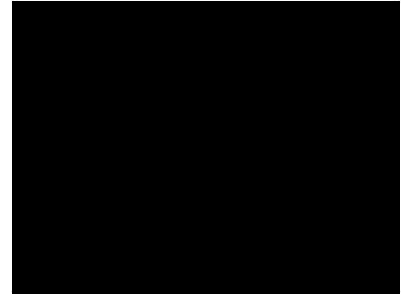
Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg
30.70

**Amt für öffentliche Ordnung
Fachdienst Bauen und
Naturschutz**



per Mail

Auskunft erteilt
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Besuchsadresse
Postanschrift und
Fristenbriefkasten
Unser Aktenzeichen



26. November 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg „Fellersborn 1. Erweiterung“ Änderung des Flächennutzungsplanes (Az.: 20250878) und Bebauungsplan (Az.: 20250877) **Frist 9.01.2026**

Guten Tag,
mit Mail vom 20. November beteiligt uns das Planungsbüro Fischer zur Änderung des
Flächennutzungsplanes (Az.: 20250878) und zum Entwurf der Änderung/Erweiterung
des Bebauungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Nach Beteiligung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde, der sich
dieser Stellungnahme anschließt, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Flächennutzungsplanänderung

Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen
Bedenken.

2. Bebauungsplan

Aufgrund der Verweise auf noch nicht gefertigte Eingriffs- / Ausgleichsplanunterlagen ist
eine Stellungnahme nur eingeschränkt möglich. Daher geben wir folgende Hinweise:

Die dem Außenbereich zu zuordnenden Planungsflächen in der Gemarkung Löhnberg
Flur 1 Flurstück 113, im Eigentum Gemeinde Löhnberg sowie die Flurstücke 70 und ggf.
auch 71, beide im Privateigentum, sind teilweise ohne erforderliche naturschutzrechtliche
Genehmigung bebaut worden.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO
finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>).
Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten
Montag – Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg
Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Internet
Facebook
Instagram

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
www.facebook.com/landkreislimburgweilburg/
www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/

Ebenso sind auf Flurstück 238/2 Teilflächen entlang des Weges Flurstück 113, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu begrünen gewesen wären, bebaut. Verantwortlich für die Einhaltung der kommunalen Satzung ist als Satzungsgeber die Gemeinde Löhnberg.

1.2.3 grünordnerische Festsetzungen (Umweltbericht)

Wir weisen darauf hin, dass die zur Eingrünung bisher vorgesehenen Flächen (Verkehrsbegleitgrün) sich nach unserem Kenntnistand nicht im kommunalen Eigentum befinden. Wir empfehlen eine vertragliche Bindung.

Die im Umweltbericht genannten Festsetzungen finden sich nicht bei den textlichen Festsetzungen.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung

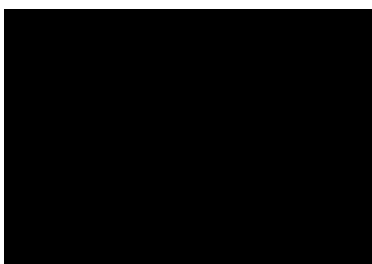
Die Eingriffs- / Ausgleichsplanung fehlt noch.

Bei der Eingriffsbewertung ist vom rechtmäßigen Zustand, der offensichtlich in Teilen von dem tatsächlichen Zustand abweicht maßgeblich.

In der Plankarte Anlage 1 wird der derzeitige (rechtlich abweichende) Zustand und dieser auch nur tlw. korrekt wiedergegeben. Den dargestellten Biotoptyp der Kompensationsverordnung Nr.11.221 sehen wir nicht als zutreffend an. Wir empfehlen eine qualifizierte Überarbeitung.

Soweit die Kompensationsverordnung für die Eingriffsbewertung/-bilanzierung herangezogen wird ist diese stringent anzuwenden. Wir verweisen zudem auf dem Vorrang der Inanspruchnahme von Ökokonten vor externen Kompensationsflächen (vgl. § 3 Abs. 3 Kompensationsverordnung).

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme.





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen:

Bearbeiter/-in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum:

08. Januar 2026

**Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg;
Bebauungsplan „Fellersborn – 1. Erweiterung“ in Löhnberg
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 17.11.2025, Projektleiterin: Birgit Roeßing

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 0,1 ha Verkehrsflächen (verschiedener Zweckbestimmungen) sowie eine Grünfläche (Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün) festgesetzt werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* festgelegt, überlagert von einem *VBG für besondere Klimafunktionen*.

In den VBG für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden (vgl. Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010). In den VBG für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

**1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten**
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

des RPM 2010). Aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme sind keine Beeinträchtigungen der regionalplanerischen Belange zu erwarten.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes. Gegen das geplante Vorhaben bestehen hinsichtlich der Lage des Plangebietes aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Ich bitte, den folgenden Aspekt als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus meiner Sicht für die von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Thema „Starkregen“ wurde in den Planunterlagen auf den Seiten 12 und 13 der Begründung und den Seiten 14 und 15 des Umweltberichtes behandelt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Aus Sicht der von mir vertretenen Belange bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den

Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Alttablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
3. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümerinnen, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Vorsorgender Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Teil Einwände gegen die Planung.

Erforderliche Ergänzung der Planunterlagen:

- Bezüglich der Parkplatzausführung sind konkrete eingriffsminimierenden Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu formulieren und entweder **durch verbindliche Hinweise in den textlichen Festsetzungen** oder direkt aufzunehmen.
- Eine **bodenbezogene Kompensation ist nachträglich zu implementieren**

Begründung

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes sowie die vorliegende Bodenfunktionsbewertung dargestellt. Es wird zur teilweisen Versiegelung von Boden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle, natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf

Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen und nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Ebenfalls ist die Anforderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HBodSchG sicherzustellen, Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen. Dass der Boden letztendlich bei der Bauausführung keine unnötigen Verdichtungen und sonstige schädliche Veränderungen erfährt, wird nur durch eingriffsminimierende Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz gewährleistet.

Bodenbezogene Kompensation:

Grundsätzlich sind für **Neuinanspruchnahmen von Flächen** die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Dazu empfehle ich die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16, 2023) und das dazugehörige Excel-Berechnungswerkzeug.

https://www.hlnug.de/fileadmin/shop/publikationen/boden/boeden_bodenschutz/Schriften_Boden_768_BBH16_2023.pdf

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an

den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bei der o. g. Bauleitplanung keine Konflikte erkennbar.

Bergaufsicht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fellersborn – 1. Erweiterung“ liegt im Gebiet von einem erloschenen Bergwerksfeld, in dem lediglich das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Laut den mir vorliegenden Unterlagen befindet sich dieser Fundpunkt außerhalb des Geltungsbereichs. Es liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder oberflächennahe Lagerstätten im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit bergbaulicher Belange liegt, nach den hier vorliegenden Unterlagen, somit nicht vor.

Landwirtschaft

Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Forstbehörde

[REDACTED]

Forstliche Belange sind derzeit weder bei dem Bebauungsplan noch bei der FNP-Änderung betroffen. Es fehlt derzeit noch die Eingriffs- u. Ausgleichsplanung.

Obere Naturschutzbehörde - Natur- und Landschaftsschutz

[REDACTED]

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt. Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Betreff:

WG: Bauleitverfahren Fellersborn - Stellungnahme



Betreff: Bauleitverfahren Fellersborn - Stellungnahme

Achtung! Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfen Sie die E-Mail sorgfältig, bevor Sie auf Links klicken oder Anhänge öffnen. Im Zweifelsfall fragen Sie telefonisch beim Absender nach.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

**Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg, OT Löhnberg
Bebauungsplan „Fellersborn“ 1. Erweiterung sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

möchte ich gerne als Stellungnahme bekannt geben:

Die aktuelle Situation ist nicht zufriedenstellend, da das genannte Flurstücke 113 nur mit Schotter ausgestaltet ist. Zudem ist anzumerken, dass ein Wenden eines Kraftfahrzeugs dort auf diesem nicht möglich ist, sofern alle Parkflächen (Flurstücke 70-72) belegt sind. Folglich muss mit einem Kraftfahrzeug auf die Hauptverkehrsstraße "Wetzlarer Straße" zurückgesetzt werden, was aus meiner Sicht zu gefährlichen Situationen führen kann (z.B. aufgrund starkem Verkehrsfluss, Bürgersteig, schlechte Sicht). Die Fläche (Flurstück 113) müsste deutlich breiter (um weitere ca. 2 m) angelegt sein, sodass dort bei fehlenden freie Parkflächen auch auf diesem Flurstück alleine gewendet werden kann. Dies ist aktuell nicht gegeben. Auch aus der Planung ist dieser Umstand der Verbreiterung aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit für mich nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen